

RS UVS Kärnten 1995/07/11 KUVS-634/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1995

Rechtssatz

Tatort für die Übertretung des § 103 Abs 2 KFG ist der Ort, an dem der Zulassungsbesitzer die Auskunft verweigert hat bzw er eine unrichtige Auskunft erteilt hat (so auch VwGH vom 14.2.1977, 1723/77 u.v.a.). Führt eine unzuständige Behörde das Verfahren erster Instanz gemäß § 103 Abs 2 KFG durch und erlässt unzuständigerweise einen Zurückweisungsbescheid, so ist dieser im Fall der Berufung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde aufzuheben, da für verfahrensrechtliche Bescheide die Behördenzuständigkeit sich nach dem dem Verfahren zugrundeliegenden Delikt richtet und ist diese Unzuständigkeit immer von Amts wegen wahrzunehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at